

# RS Vwgh 1995/6/27 92/07/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §8;

WRG 1959 §102 Abs1 litc;

WRG 1959 §102;

WRG 1959 §29 Abs1;

## Rechtssatz

Es ist nicht von vornherein auszuschließen, daß die Unterlieger in ihrem Grundeigentum durch Vorkehrungen beim Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes des Oberliegers (hier: Auflassung einer Anlage zur Wasserentnahme aus einem Bach zum Zwecke der Feldberegnung) beeinträchtigt werden, weshalb ihnen im Verfahren nach § 29 Abs 1 WRG Parteistellung zukommt, da die Frage, ob eine Beeinträchtigung der Rechte der Unterlieger tatsächlich stattfindet, Gegenstand des Verfahrens ist, deren Parteistellung jedoch nicht berührt (Hinweis E 24.1.1980, 2797/79).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992070140.X02

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)